

zur Verantwortung gezogen. Das wäre z. B. der Fall, wenn er einem Kraftfahrer, dessen Fahrtüchtigkeit durch Alkoholgenuß erheblich beeinträchtigt ist, den Befehl gibt, eine Fahrt zu unternehmen, ohne den Zustand des Kraftfahrers zu kennen. Führt der Unterstellte diesen Befehl aus, ist er dafür strafrechtlich verantwortlich, nicht aber der Vorgesetzte.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorgesetzten, der die strafrechtswidrige Ausführung des Befehls veranlaßt hat, richtet sich nach dem Gesetz, das von dem Unterstellten in Ausführung des Befehls verletzt wurde. Da die Handlung des Befehlenden eine in Abs. 2 gesondert geregelte Form der Tat-

begehung ist, entfällt für diesen die Anwendung der Teilnahmeformen des § 22.

- d) Ein Unterstellter, der die Ausführung eines Völkerrechts- oder strafrechtswidrigen Befehls verweigert oder einen solchen Befehl nicht ausführt, ist strafrechtlich nicht verantwortlich. Voraussetzung ist, daß die Ausführung des Befehls tatsächlich rechtswidrig gewesen wäre.

Wenn eine Militärperson die Ausführung eines Befehls verweigert oder einen Befehl nicht ausführt in der irrigen Annahme, die Ausführung würde gegen das Völkerrecht oder gegen Strafgesetze verstoßen, ist unter Berücksichtigung des § 13 zu prüfen, ob strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben ist.

#### § 259

#### Meuterei

(1) Wer an einer Zusammenrottung teilnimmt, bei welcher eine der in den §§ 257 oder 267 genannten Handlungen begangen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wird;
2. durch die Tat vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht werden;
3. der Täter Rädelsführer oder Organisator ist.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

1. Grundanliegen dieser Bestimmung ist der **Schutz vor schwerwiegenden Angriffen gegen die militärische Disziplin und Ordnung**, vor allem gegen den militärischen Gehorsam, durch Gruppen von Tätern.

Mit dieser Bestimmung werden die besonders schwerwiegenden Formen und

Methoden der Verweigerung bzw. Nichtausführung von Befehlen sowie der Widerstands- oder Angriffshandlungen gegen Vorgesetzte, Wachen und Streifen oder andere Militärpersonen erfaßt. Gleichzeitig ermöglicht § 259 eine bessere Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zwischen Be-